

Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim

vom 24. März 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Allgemeine Grundsätze	2
§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis	10
§ 4 Ansprechpersonen	10
§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.....	10
§ 6 Inkrafttreten	11

Vorbemerkung

¹Forschung ist das gezielte Streben nach Erkenntnissen. ²Wissenschaftlich Tätige setzen sich in ihrer Forschung mit bereits erzielten Erkenntnissen anderer Forschender auseinander und bauen teilweise auf diesen auf. ³Daher bildet wissenschaftliche Redlichkeit die Grundlage für den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine zentrale Voraussetzung für die wissenschaftsinterne sowie gesellschaftliche Akzeptanz von Forschungsergebnissen. ⁴Verletzungen der wissenschaftlichen Redlichkeit stellen nicht nur persönliche Verfehlungen dar, sondern untergraben gleichzeitig die Grundlage wissenschaftlichen Fortschritts sowie das Vertrauen in die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Basis moderner Gesellschaften.

⁵Wissenschaftliche Redlichkeit und die uneingeschränkte Suche nach Wahrheit haben deswegen höchste Priorität in allen Stufen des Forschungsprozesses und bei der Darstellung und Publikation von Forschungsergebnissen. ⁶Dies schließt die Anerkennung der wissenschaftlichen Beiträge anderer Forschender, die Berücksichtigung auch solcher Ergebnisse, welche die berichteten wissenschaftlichen Befunde in Frage stellen können, sowie die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeitenden ein. ⁷Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit gilt

für alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen und für die Studierenden. ⁸Dazu stellt die Universität Mannheim die Rahmenbedingungen für wissenschaftlich redliche Forschung zur Verfügung, fördert redliches Verhalten und geht gegen jede Form der wissenschaftlichen Unredlichkeit vor.

⁹Vor diesem Hintergrund hält die vorliegende Richtlinie Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis für die Universität Mannheim fest, deren Einhaltung im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens unverzichtbar ist. ¹⁰Die Richtlinie dient der Schärfung des Bewusstseins der einzelnen wissenschaftlich Tätigen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und formuliert Erwartungen an die Universität als Institution, organisatorisch eine Basis zu schaffen und zu erhalten, die wissenschaftliche Redlichkeit fördert und wissenschaftlicher Unredlichkeit entgegenwirkt.

¹¹Dabei kann und will diese Richtlinie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nicht abschließend definieren. ¹²Fachspezifische Besonderheiten müssen in der Praxis Berücksichtigung finden können. ¹³Vielmehr soll die Richtlinie ein Leitbild formulieren, das Regeln festhält, die bei wissenschaftlichem Arbeiten in keinem Fall verletzt werden dürfen. ¹⁴Die nachfolgenden Regeln sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden an der Universität Mannheim.

¹⁵Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen² und zu den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung³. ¹⁶Die nachstehenden Regelungen beruhen auf den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Das individuelle Verantwortungsbewusstsein für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, für die Wahrung rechtlicher Bestimmungen sowie für die möglichen Folgen der eigenen Forschung ist die unabdingbare Voraussetzung für redliches und gesellschaftlich akzeptiertes wissenschaftliches Handeln. ²Alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen, einschließlich Gastwissenschaftlerinnen

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019.

² Hochschulrektorenkonferenz, „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998“ sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013“.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V., „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“, 2014.

und Gastwissenschaftlern sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, sowie die Studierenden sind daher verpflichtet,

1. nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches zu arbeiten, insbesondere wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden sowie bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen
2. Resultate zu dokumentieren,
3. die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
5. wissenschaftliches Fehlverhalten selbst zu vermeiden und Fehlverhalten anderer nicht zu dulden,
6. den Nutzen der eigenen Forschung sowie den möglichen Schaden durch Missbrauch der Forschungsergebnisse zu reflektieren und gegeneinander abzuwägen und
7. die im Folgenden beschriebenen sonstigen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

(2) ¹Jede Fakultät, Einrichtung und Arbeitsgruppe der Universität Mannheim hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Die Fakultäten und Einrichtungen der Universität Mannheim sind aufgefordert, wissenschaftliches Fehlverhalten in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung angemessen zu thematisieren und den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Studierende über die hier formulierten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten. ³Bei Studierenden geschieht dies regelmäßig in Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums. ⁴Dem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Studierenden soll dabei insbesondere die Wichtigkeit von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit im wissenschaftlichen Zusammenhang sowie ein Bewusstsein für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten vermittelt werden. ⁵Dies schließt die Pflicht ein, über das eigene wissenschaftliche Verhalten hinaus auch wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten anderer zu sein. ⁶Erfahrene wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig.

(3) ¹Die Universität nimmt ihre institutionelle Verantwortung wahr und wirkt neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Schaffung und Stärkung eines Umfelds für die wissenschaftlich Tätigen und Studierenden hin, welches die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie rechtlicher und ethischer Standards fördert und wissenschaftlichem Fehlverhalten vorbeugt. ²Sie wird dabei insbesondere dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“

Rechnung tragen und bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sowie bei Auswahlentscheidungen die Qualität der Forschung als vorrangiges Kriterium gegenüber deren Quantität heranziehen.

§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Forschungsdesign; Rahmenbedingungen der Forschung

¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei Planung und Durchführung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und machen ihn als solchen kenntlich. ²Zur Formulierung relevanter und geeigneter Forschungsfragen führen sie vorab eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch. ³Soweit möglich, wenden sie Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. Soweit möglich und relevant soll berücksichtigt werden, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben, insbesondere mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm und die Ziele, bedeutsam sein können. ⁵Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen zudem bestehende Rechte und Pflichten, insbesondere gesetzliche Vorgaben und vertragliche Vereinbarungen mit Dritten. ⁶Vereinbarungen über erforderliche Nutzungsrechte holen wissenschaftlich Tätige zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben ein. ⁷Soweit gesetzliche, vertragliche und sonstige rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, steht die Nutzung von Daten den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erhoben haben. ⁸Sofern erforderlich, holen wissenschaftlich Tätige Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor.

(2) Offener wissenschaftlicher Diskurs

¹Forschungsergebnisse müssen konsequent auf ihre Richtigkeit überprüft werden. ²Der offene wissenschaftliche Diskurs dient diesem Ziel, indem Ergebnisse kritisch hinterfragt und aus anderem Sichtwinkel betrachtet werden. ³Wesentliche Elemente des offenen wissenschaftlichen Diskurses sind die Ermunterung zu wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren, sowie die Förderung der Bereitschaft, sich mit sachbezogener Kritik in einem vorurteilsfreien Dialog auseinanderzusetzen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen.

(3) Wissenschaftliche Publikationen

Vorbehaltlich anerkannter fachspezifischer Gepflogenheiten sind bei wissenschaftlichen Publikationen folgende Regeln zu beachten:

1. ¹Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Die Entscheidung, Ergebnisse im Einzelfall nicht öffentlich zu machen, treffen wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung unter Beachtung rechtlicher und ethischer Aspekte. ³Nach der Veröffentlichung

von Ergebnissen sollen, soweit dies möglich und zumutbar ist, auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software zur Verfügung gestellt und Arbeitsverläufe umfänglich dargelegt werden. ⁴Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. ⁵Die Herkunft von Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ⁶Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

2. ¹Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder Ergebnisse, einschließlich der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen, zukommen. ²Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist nur unter expliziter Angabe der Originalarbeit vertretbar. ³Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

3. ¹Sind an einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere Personen beteiligt, so muss bei der Veröffentlichung der Ergebnisse als Mitautorin oder Mitautor genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu der Veröffentlichung und der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat. ²Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. ³Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise

- a) an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- c) der Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d) am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt haben ⁴Wer keinen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung oder der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, darf nicht als Mitautorin oder Mitautor genannt werden. ⁵Eine anderweitige Anerkennung eines solchen Beitrags, insbesondere im Rahmen von Vorworten und in Fußnoten, ist möglich. ⁶Eine „Ehrenautorenschaft“, beispielsweise allein aufgrund der Stellung als vorgesetzte Person oder als prüfende Person einer schriftlichen Studienarbeit, ist unzulässig. ⁷Eine Verständigung über die Reihenfolge der Mitautorinnen und Mitautoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, und anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

4. ¹Alle Mitautorinnen und Mitautoren müssen der finalen Fassung des Werks, das veröffentlicht werden soll, zustimmen. ²Die Zustimmung kann nur aus einem

hinreichenden Grund verweigert werden und muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. ³Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation hinsichtlich des Bereichs, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat, wissenschaftlichen Standards entspricht. ⁴Insofern ist die Mitautorin oder der Mitautor sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. ⁵Darüber hinaus gilt die allgemeine Verpflichtung, wahrgenommenes Fehlverhalten anderer nicht zu dulden, insbesondere gegenüber den übrigen Mitautorinnen und Mitautoren einer gemeinsamen Veröffentlichung.

5. ¹Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse sollen die Ergebnisse sowie die Methoden ihres Zustandekommens möglichst vollständig und nachvollziehbar beschreiben. ²Wenn wissenschaftliche Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden.
6. ¹In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt in der den fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise unter Nennung der Autorinnen und Autoren und der entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen. ²Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse dürfen nur in klar ausgewiesener Weise wiederholt werden.
7. ¹Wird in Prüfungsverfahren, insbesondere in Promotions- und Habilitationsverfahren, eine Mitautorin oder ein Mitautor von Publikationen, die in der Prüfung bewertet werden sollen, zur prüfenden Person oder in ähnliche Funktion bestellt, so soll sichergestellt werden, dass für jede Mitautorin und jeden Mitautor mindestens eine weitere prüfende Person zusätzlich zu den sonst geltenden Regelungen die betroffene Prüfung begutachtet. ²Die Begründung für die Bestellung einer weiteren prüfenden Person ist in den Prüfungsunterlagen zu vermerken.
8. ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Die Qualität des Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ³Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs in Betracht.
9. Wurden Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht und fallen wissenschaftlich Tätigen im Nachgang dazu Unstimmigkeiten oder Fehler auf, berichtigen sie

diese oder wirken in schwerwiegenden Fällen auf die Zurücknahme der Publikation hin.

10. In der empirischen Forschung sind folgende Grundsätze zusätzlich zu beachten:

- a) ¹Wissenschaftliche Untersuchungen müssen replizierbar sein. ²Demzufolge muss ihre Publizierung eine möglichst vollständige und hinreichend detaillierte Beschreibung der Methoden der Datenerhebung, der verwendeten Daten und Software, der statistischen Analyse sowie der Ergebnisse enthalten, die eine Nachprüfung durch Replikation erlaubt.
- b) ¹Forschungsdaten sollen nach ihrer Veröffentlichung für Reanalysen und weiterführende wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden, sofern der Weitergabe keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen. ²Entsprechendes gilt für Informationen, angewandte Methoden sowie die eingesetzte Software.
- c) ¹Bei der Interpretation und Veröffentlichung empirischer Ergebnisse sollen neben den Befunden, welche die Hypothese der Autorin oder des Autors stützen, auch solche Befunde berücksichtigt werden, die die eigene Hypothese in Frage stellen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. ⁴Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- d) Wenn in mehreren Veröffentlichungen Daten aus derselben Datenerhebung genutzt werden, so muss in einer späteren Veröffentlichung auf vorangehende Veröffentlichungen zu diesem Datensatz explizit hingewiesen werden.

(4) Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

¹Die für ein Forschungsprojekt verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sowohl die Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen, Patente und Entwicklungsarbeiten dienen (in der Regel Rohdaten) als auch die zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise gesichert und für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel 10 Jahre beginnend mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs, aufbewahrt werden. ²Dürfen die Daten aufgrund einer Angemessenheitsprüfung nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre aufbewahrt werden, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Im Falle einer Aufbewahrung sind die Forschungsdaten zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien zu archivieren, soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dem nicht

widersprechen. ⁴Die Forschungsdaten sind auch Kontrollorganen, insbesondere der „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, zugänglich zu machen. ⁵Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Verpflichtungen zur öffentlichen Zugänglichmachung von Primärdaten von Seiten externer Förderinstitutionen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. ⁶Die Universität stellt das Vorhandensein der Infrastruktur sicher, welche die Archivierung ermöglicht.

(5) Organisation

¹Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit einer entsprechenden Verantwortung einher. ²Alle Verantwortlichen, insbesondere das Rektorat, die Dekaninnen und Dekane sowie Institutsleitungen, tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dazu bei, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zu jedem Zeitpunkt eindeutig zugewiesen sind und dass gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden. ³Dies schließt die Sicherstellung der angemessenen Betreuung von Qualifikationsarbeiten, der fachlichen Leitung von Forschungsprojekten sowie der Besetzung von Ombudspersonen und der Funktionsfähigkeit der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. ⁴Die Verantwortlichen wirken darauf hin, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in allen Bereichen der Universität zu verhindern. ⁵Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsprojekt Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt im Vorhaben klar sein. ⁶Soweit erforderlich, werden Anpassungen vorgenommen, insbesondere, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten verändert.

(6) Leistungs- und Bewertungskriterien

¹Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität der Forschungsarbeiten als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor deren Quantität haben. ²Quantitative Maßstäbe dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ³Im Rahmen des höherrangigen Rechts sollen auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden, insbesondere besonderes Engagement in der Lehre oder der akademischen Selbstverwaltung. ⁴Verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten aufgrund persönlicher, familien- oder gesundheitsbedingter Ausfallzeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sollen angemessen berücksichtigt werden.

(7) Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. ²Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zu Beginn seiner Tätigkeit durch die betreuenden wissenschaftlich Tätigen auf die Einhaltung der Regeln gu-

ter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. ³Die individuelle Betreuung und Förderung durch erfahrene wissenschaftlich Tätige während der gesamten Qualifikationsphase dient dabei auch der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(8) Zugang zu Forschungsdaten; Forschungsdatenrepositorium und Open Access

¹Im Rahmen eines Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. ²Für die Verzeichnung, Ablage und Zurverfügungstellung von Primärdaten unterhält die Universität ein Forschungsdatenrepositorium (derzeit MADATA), das von den Mitgliedern der Universität Mannheim genutzt werden kann. ³Zur Förderung der Offenheit und Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen bietet die Universität Mannheim die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auf dem Publikationsserver der Universität im Open Access zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek steht für eine Beratung in Publikationsfragen zur Verfügung.

(9) Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Qualifikation von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien entsprechend. ⁴Fremde Inhalte, zu denen wissenschaftlich Tätige als Gutachtende, als Gremienmitglieder oder in vergleichbarer Position Zugang erlangen, dürfen nicht eigenmächtig für eigene Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

(10) Weitere Fundstellen

¹Ergänzende Regelungen in anderen universitären Vorschriften sind zu beachten.

²Diese sind insbesondere

- a) zu Fragen der Personalauswahl die Leitlinien zur Gestaltung von attraktiven Arbeitsverhältnissen an der Universität Mannheim sowie der Berufungsleitfaden,
- b) hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter der Gleichstellungsplan einschließlich Chancengleichheitsplan,
- c) zu Fragen der Karriereförderung die Tenure-Track-Satzung und die Leitlinien zur Gestaltung von attraktiven Arbeitsverhältnissen an der Universität Mannheim, der Berufungsleitfaden und das Personalentwicklungskonzept der Universität Mannheim,
- d) hinsichtlich der Abschätzung von Forschungsfolgen das Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim

in der jeweils geltenden Fassung. ³Vorgaben höherrangigen Rechts, insbesondere das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Bestenauslese, bleiben daneben unberührt.

§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die Fakultäten der Universität Mannheim können disziplinabhängig auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene die in § 2 dieser Satzung aufgeführten allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Form von fachspezifischen Statuten oder Standards konkretisieren, etwa im Hinblick auf die Zitierung fremder Texte, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten (insbesondere auch wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten), die öffentliche Zugänglichmachung von Primärdaten oder Ähnlichem.

²Ein niedrigerer Standard als durch diese Richtlinie darf darin nicht festgelegt werden.

³Die Statuten sollen sowohl für den Bereich der Forschung als auch der Lehre gelten.

⁴Sie sollen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4 Ansprechpersonen

¹Die Ombudspersonen im Sinne der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Mannheim stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung. ²Daneben können sich Mitglieder und Angehörige der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt durch eine eigenständige Satzung.

(2) Soweit Regelungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, denen eine wissenschaftlich tätige Person angehört, geringere Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsehen, ist die betroffene Person dennoch an die Vorgaben dieser Richtlinien gebunden.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim vom 8. Dezember 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2013



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor